

## Merkblatt

### Leitfaden zur Entmistung für Offenstallsysteme (Puten, Enten) im Tierseuchenfall (Geflügelpest)

Die Entmistung ist der erste Schritt der erforderlichen Feinreinigung und Desinfektion nach Richtlinie 2005/94/EG. Darin ist aufgeführt, dass der Kot und die benutzte Einstreu zu entfernen und gemäß weiterer Verfahrensvorschriften zu behandeln sind (Anhang VI Nr. 2 b i)). Als ein zulässiges Verfahren zur Desinfektion von kontaminierter Einstreu wird die Stapelung zur Selbsterhitzung aufgeführt (Anhang VI Nr.3. a iv)).

(Stand: 15.02.2019)

1. Nach der Räumung des Betriebes wird der Mist im Stall belassen und nicht zusammengesoben, um eine Staubentwicklung im Stall zu vermeiden. Die Oberflächen im Stall sind zu desinfizieren. Die oberste Mistschicht muss vom Desinfektionsmittel durchtränkt sein.
  - Richtwerte nach NGW: Aufzuchtstall (0.-6. LW) → 1,67 l/m<sup>2</sup> gebrauchsfertige Lösung
  - Vormast (7.-14. LW) → 3,33 l/m<sup>2</sup> gebrauchsfertige Lösung
  - Endmast (>15. LW) → 5.0 l/m<sup>2</sup> gebrauchsfertige Lösung
  - Es wird angenommen, dass sich das HPAI-Virus in den oberen Mistschichten und den Stallstäuben befindet.
2. Der Stall wird frostfrei gehalten.
  - Das Desinfektionsmittel ist nach den äußeren Begebenheiten (Temperatur) zu wählen.
3. Der Stall wird geschlossen und darf bis zum Zeitpunkt der Entmistung nicht unbefugt betreten werden.
  - Lüftungsklappen, Jalousien und Gruben schließen
  - Türen abschließen
  - Vorbereitungsmaßnahmen für die Entmistung können durchgeführt werden
4. Festlegung des Zeitpunktes der Entmistung und Dauer der Ruhezeit in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt.

Nach der ersten Oberflächendesinfektion wird eine Ruhezeit von mindestens 2 Tagen empfohlen. Am Tag der Entmistung darf kein Sturm oder starker Wind vorherrschen. Der genaue Termin der Entmistung muss den Witterungsverhältnissen angepasst werden.
5. Festlegung des Lagerortes für die Mistmiete nach Maßgaben des Veterinäramtes.
  - Beachtung des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML. V. 22.9.2015 23-62034/00 „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ (Nds. MBl. 20115 Nr. 37, S.1260)

6. Zur Entmistung ist eine betriebsindividuelle Festlegung eines Schwarz/Weiß Bereiches in Abstimmung mit dem Veterinäramt erforderlich. Alle Maßnahmen sind nach Vorgabe des Veterinäramtes zu dokumentieren.
7. Die im Rahmen der Entmistung verwendeten Gerätschaften und Fahrzeuge müssen vor Verlassen des Schwarzbereiches gereinigt und desinfiziert werden.
8. Die im Rahmen der Entmistung tätigen Personen müssen vor Verlassen des Schwarzbereiches ausgeschleust werden. Zum Beispiel:
  - betriebseigene Hygieneschleuse
  - Duschcontainer
  - Kleidungskonzept (betriebseigene Schutzkleidung, zusätzlich persönliche Schutzausrüstung - PSA)
9. Anlegen der Mistmiete zur Selbsterhitzung.
  - Anlegen der Mistmiete gemäß Anleitung der LWK und des NGW „Anforderung an die Stallmistlagerung“ unter Beachtung des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML. V. 22.9.2015 23-62034/00 „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ (Nds. MBl. 20115 Nr. 37, S.1260)
  - Stallmist kann Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
  - Eine windgesicherte Folienabdeckung mit Bodenschluss ist erforderlich.
  - Nach Richtlinie 2005/94/EG Anhang VI Nr.3. a) iv) ist diese Festmistpackung mindestens 42 Tage zu lagern.
10. Die Abnahme der fertigen Mistmiete durch das Veterinäramt ist erforderlich.
11. Während der gesamten Lagerdauer ist im Bereich der Mistmiete eine Schädnerbekämpfung durchzuführen.
12. Laufende (Eigen-)Kontrolle der Mistmiete (Folienschäden, etc.).

#### Rechtsgrundlagen, mitgeltende Unterlagen

1. Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)
3. Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (323-35130/0001, Stand 2009)
4. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML. V. 22.9.2015 23-62034/00 „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ (Nds. MBl. 20115 Nr. 37, S.1260)
5. Merkblatt der nds. LWK und des NGW „Anforderung an die Stallmistlagerung“